

Darlegungen ein Versuch sein, auch für die Theorie der Strafe die neuen Einsichten zu verwerten<sup>2</sup>.

### Das Wesen der Strafe

Das Wesen der Strafe — wie des Strafrechts und sämtlicher rechtlicher Erscheinungen' überhaupt — ist nur aus der konkret-historischen, objektiven Rolle heraus, die sie im Rahmen der objektiven gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzmäßigkeiten spielt, begreifbar. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in Stadt und Land und nach der Sicherung der Grenzen unserer Republik ist die Kriminalität in unserer Gesellschaft ihrer spezifisch-historischen Natur nach bereits zu „einer aufhebbaren Erscheinung geworden“<sup>3</sup> und ist ihre grundlegende Entwicklungsgesetzmäßigkeit die ihrer schrittweisen Zurückdrängung durch die wachsende Kraft der sozialistischen Gesellschaft.

Unter diesen Bedingungen kann das Wesen der Strafe nicht von der Position der Unterordnung oder Unterwerfung des straffällig gewordenen Individuums unter die rechtlich fixierte Ordnung der Gesellschaft bzw. ihrer herrschenden Klassenkräfte her begriffen werden. Nicht die mehr oder weniger zwangsweise Einordnung in ein gegebenes System vermag die soziale Funktion der Strafe im Sozialismus zu kennzeichnen. Das gilt prinzipiell auch für Strafen, die auf Grund von Staatsverbrechen oder anderen schweren Verbrechen verhängt werden. Auch in diesen Fällen geht es nicht nur darum, derartige Anschläge abzuwehren, abschreckend zu wirken und den Täter wie auch andere mögliche Täter zu zwingen, sich der sozialistischen Rechtsordnung zu fügen, — so wichtig, diese Seite in derartigen Fällen auch ist. Man erfährt das wirkliche Wesen der Strafe im Sozialismus nicht bzw. nur unzureichend, wenn man nur das Verhältnis zwischen Gericht und Täter im Auge hat und nicht die gesellschaftliche Einordnung dieses Verhältnisses und die damit zusammenhängenden komplexen gesellschaftlichen Beziehungen. Auch schwere Verbrechen müssen in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit begriffen, und der Kampf gegen sie muß als Kampf der ganzen Gesellschaft (Straforgane wie Öffentlichkeit) gestaltet werden. In diesem Kampf spielt die von unseren Gerichten verhängte Strafe nicht nur in bezug auf den Täter eine Rolle\*.

*In der gegenwärtigen Periode ist das Wesen der Strafe in der DDR als spezifisches Instrument zur Führung der Menschen zu verantwortungsbewußtem Verhalten durch Disziplinierung und kollektive Selbsterziehung und damit als Mittel der sozialistischen Erziehung sowie gleichzeitig zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur aktiven Bekämpfung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität einschließlich ihrer gesellschaftlichen Ursachen zu verstehen. Dort, wo es ihrer bedarf, muß die Strafe — unbeschadet der notwendigen Zurückweisung der betreffenden Rechtsverletzung — darauf gerichtet sein, das wirkliche moralisch-geistige Niveau des Täters wie auch anderer Bürger zu heben. Das Problem der Strafe im Sozialismus ist also eng mit dem der persönlichen Verantwortung und der Freiheit bzw. Willensfreiheit des Menschen und seiner Entscheidungen verbunden.*

2 Die Auseinandersetzung mit den alten, dogmatischen Auffassungen von der Strafe hatte bereits Weber: „Zu einigen Problemen der Theorie der Strafe“, NJ 1963 S. 52 ff., begonnen.

3 Renneberg, „Die gesellschaftlichen Grundlagen der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität und die Aufgaben des sozialistischen Strafgesetzbuches der DDR“, Staat und Recht 1963, Heft 10, S. 1535 ff. (S. 1601).

4 «Dir» nachfolgenden Ausführungen haben in erster Linie die Strafen im Auge, die bei der überwiegenden Mehrzahl der Straftaten, bei den Vergehen, zur Anwendung kommen, wo sich die sozialistischen Wesenszüge der Strafe im allgemeinen auch am stärksten zeigen. Jedoch soll für die inhaltliche Entwicklung der Strafe im ganzen — unbeschadet ihrer qualitativen Differenziertheit — die Entwicklungslinie, ihre innere Gesetzmäßigkeit, gezeichnet werden.

Die Strafe im Sozialismus darf folglich nicht als einzelne isolierte Maßnahme eines einzelnen Staatsorgans aufgefaßt und angewendet werden, obwohl sie das mitunter noch ist. Die Anwendung der Strafe muß vielmehr organischer Bestandteil der umfassenden staatlichen und gesellschaftlichen, politischen wie ökonomischen und kulturell-ideologischen Maßnahmen zur Entfaltung der produktiven Kräfte der Gesellschaft und jedes einzelnen zu einer sozialistischen Persönlichkeit sein.

Bereits daraus folgt, daß die hier und da anzutreffende Entgegensetzung der der Strafe wie dem sozialistischen Recht überhaupt innewohnenden Schutzfunktion und ihrer erzieherischen Funktion<sup>5 6</sup> ebenso falsch ist wie die schematische Gegenüberstellung von Zwang und Erziehung bzw. von Strafe und Erziehung bzw. die Identifizierung von Schutz und Zwangsangewendung. Renneberg hat schon zutreffend darauf hingewiesen, daß „der Schutz der Gesellschaftsordnung und des einzelnen vor Straftaten nicht als eine sich selbst genügende... Größe neben oder gar über der Aufgabe des sozialistischen Strafrechts steht, aktiv auf den allseitigen Ausbau und die Vertiefung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse der Menschen und damit die Lösung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus hinzuwirken, sondern daß er gerade durch diese Aufgabe maximal realisiert wird und so in dieser selbst einbegriffen ist“<sup>6</sup>.

Es kommt also vor allem darauf an, die gesellschaftlich aktive und revolutionäre Rolle der Strafe als eines wirklichen Führungsinstruments des sozialistischen Staates zu begreifen.

Natürlich darf man dabei ihre Spezifik nicht außer Betracht lassen und sie nicht mit vielfältigen anderen Führungsinstrumenten ökonomischer oder ideologischer Art identifizieren. Die Strafe unterscheidet sich von anderen Formen der Kriminalitätsbekämpfung spezifisch dadurch, daß sie gegenüber dem Täter und nur auf Grund individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit angewandt wird. Das ist ein absolut unverrückbares Prinzip der sozialistischen Strafrechtspflege. Folglich kann und muß die vom Gericht verhängte Strafe ihre oben gekennzeichnete aktiv-gestaltende, vorwärtsweisende Funktion über die Realisierung der individuellen Verantwortlichkeit des Täters verwirklichen. Mithin ist die Frage der individuellen Verantwortlichkeit nicht nur die zentrale Frage des materiellen Strafrechts und für die Gestaltung des neuen Strafgesetzbuchs im allgemeinen<sup>7</sup>, sondern speziell auch für das Begreifen des Wesens der Strafe.

### Der Inhalt der individuellen Verantwortlichkeit

Die Basis echter Verantwortung und Verantwortlichkeit eines Menschen vor der Gesellschaft<sup>8</sup> ist die durch die betreffenden gesellschaftlichen Verhältnisse gegebene reale Möglichkeit, frei, d. h. gemäß dem objektiv Erforderlichen, zu entscheiden und zu handeln. Diese Bedingungen sind erstmals im Sozialismus voll vorhanden. In der Straftat, an die die Strafe anknüpft und deretwegen sie verhängt wird, manifestiert und erweist sich, daß der Täter zumindest in dieser Hinsicht objektiv und subjektiv entgegen dieser realen Möglichkeit und der auch ihn bindenden objektiven Notwendigkeit gehandelt hat, daß er sich entgegen der auch ihm gebotenen Möglichkeit tatsächlich als noch

5 Auch der von mir verfaßte Abschnitt über das Wesen der Strafe im Fernstudienmaterial der Humboldt-Universität, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Heft 4, S. 5 ff. (insbes. S. 9), ist nicht frei von diesem Dualismus.

6 Renneberg, a. a. O., S. 1611.

7 Renneberg, a. a. O., S. 1613.

8 Die Grundproblematik der Verantwortung und Verantwortlichkeit in unserer Gesellschaft kann hier nur gestreift werden. Vgl. hierzu ausführlicher Lekschas/Loose/Renneberg, a. a. O.